

Vollzug der Wassergesetze;

Hochwasserschutzprojekt Mindel, Burgau - Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den 1. Teilabschnitt (Rückhaltebecken südlich von Burgau)

Das Landratsamt Günzburg hat in dem Verfahren mit Bescheid vom 5.11.2019 eine Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen: Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, erhält die gemeinnützige Planfeststellung zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Mindel für den 1. Teilabschnitt (Rückhaltebecken südlich von Burgau). Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz der Stadt Burgau sowie dem überörtlich wirksamen Hochwasserrückhalt in der Mindel.

Der Bescheid enthält u. a. eine Auflistung der zugrundeliegenden Pläne, eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen und Bauwerke, zahlreiche Inhalts- und Nebenbestimmungen, wie z. B. Auflagen zu Betrieb und Unterhaltung der Drossel- und Absperrbauwerke, Auflagen zugunsten der Landwirtschaft, Auflagen zum Schutz der Fischerei, Auflagen zum Naturschutz sowie Auflagen zum Schutz von Infrastruktureinrichtungen. Er enthält auch die Entscheidung über die Einwendungen, die Festsetzung von Entschädigungen dem Grunde nach, die Entscheidung nach § 71 WHG (Zulässigkeit der Enteignung), die Anordnung der sofortigen Vollziehung und eine Kostenentscheidung sowie eine ausführliche Begründung.

In dem Zeitraum vom **25.11.2019** bis einschließlich **9.12.2019** liegen eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und zugehörigen Plänen (5 Leitz-Ordner) bei der Stadt Burgau, Rathaus, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, dem Markt Jettingen-Scheppach, Rathaus, Hauptstraße 55, 89343 Jettingen-Scheppach, der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, im Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang und der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, im Rathaus des Marktes Offingen, Marktstraße 19, 89362 Offingen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. **Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Planfeststellung gegenüber den übrigen Betroffenen als zuge stellt.**

Diesen Bekanntmachungstext sowie den Planfeststellungsbescheid und die zugehörigen Planunterlagen finden Sie auch im Internet unter www.landkreis-guenzburg.de, Auswahl: Amt, Aktuelles, Veröffentlichungen/Bekanntmachungen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,

**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** München elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Sie können beim Landratsamt Günzburg die Aussetzung der Vollziehung beantragen oder bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Az. 6451.3, Günzburg, 5.11.2019

Holzinger, Regierungsrätin